

24. 10. 1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)

A Problem

Um die Finanzierung des öffentlich rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern, haben die Regierungschefs der Länder vereinbart, durch einen Staatsvertrag die Rundfunkgebühr ab 1. 1. 1990 von 16,60 DM auf 19,— DM zu erhöhen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß die Landesanstalt für Rundfunk die in Artikel 4 Abs. 5 des Rundfunkänderungsgesetzes erfaßten Aufgaben über den 31. 12. 1988 hinaus wahrnehmen kann.

B Lösung

Der Landtag stimmt dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zu. Artikel 4 Abs. 5 Rundfunkänderungsgesetz wird aufgehoben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

Datum des Originals: 19. 10. 1988 / Ausgegeben: 28. 10. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

MFLD 10/37/14-2

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)**

Artikel 1

Zustimmung

Dem am 14. Oktober 1988 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

Artikel 2

Aufhebung

Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz) vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 420) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag**über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt**Höhe der Rundfunkgebühr****Artikel 1**

Die Rundfunkgebühr wird mit Wirkung zum 1. Januar 1990 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 6,00 DM, die Fernsehgebühr beträgt monatlich 13,00 DM.

Artikel 2

Die Landesrundfunkanstalten haben ab 1. Januar 1990 jährlich den Betrag von 58 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen; diese Verpflichtung besteht nur, solange der Deutschlandfunk ausschließlich Hörfunk veranstaltet. Die Anteile der Landesrundfunkanstalten bemessen sich nach dem am 1. Januar 1990 geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500000,- DM. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen nach Landesrecht zuständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

Zweiter Abschnitt**Konkursfähigkeit****Artikel 4**

(1) Eine Konkursfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens besteht nicht.

(2) Für die Kündigung von Absatz 1 gilt § 27 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961.

Dritter Abschnitt

Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Artikel 5

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973, geändert durch den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt ab 1. Januar 1990 jährlich mindestens 222 Millionen DM.

(2) Ab 1. Januar 1990 erhalten aus der Finanzausgleichsmasse der Sender Freies Berlin mindestens 96,544 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 57,032 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 68,424 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Gemäß den vorstehenden Grundsätzen wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.“

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Artikel 13 Abs. 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 gilt ab dem 1. Januar 1989 fort.

Artikel 7

(1) Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1992, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

(2) Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1992 erfolgen. Wird Artikel 3 Absatz 4 bis 6 zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen.“

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1988 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 9

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, geändert durch den Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987, tritt am 31. Dezember 1989, sein Artikel 3 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg Bonn, den 14. Oktober 1988	gez. Lothar Späth
Für den Freistaat Bayern: München, den 12. Oktober 1988	gez. Max Streibl
Für das Land Berlin: Mainz, den 7. Oktober 1988	gez. Eberhard Diepgen
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bonn, den 14. Oktober 1988	gez. Klaus Wedemeier
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Bonn, den 13. Oktober 1988	gez. Voscherau
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 12. Oktober 1988	gez. Wallmann
Für das Land Niedersachsen Bonn, den 13. Oktober 1988	gez. Albrecht
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Bonn, den 14. Oktober 1988	gez. Johannes Rau
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 7. Oktober 1988	gez. Bernhard Vogel
Für das Saarland: Bonn, den 14. Oktober 1988	gez. Hans Kasper
Für das Land Schleswig-Holstein: Bonn, den 14. Oktober 1988	gez. Björn Engholm

Anhang**Protokollnotizen:**

1. Die Regierungschefs der Länder gehen davon aus, daß ein erheblicher Teil der Gebührenerhöhung für zusätzliche Auftrags- und Koproduktionen deutscher und europäischer Fernseh- und Filmproduzenten verwendet wird.
2. Die Regierungschefs der Länder nehmen folgende Erklärung Hessens zustimmend zur Kenntnis:
Das Land Hessen wird die Forderung auf Entlastung des Hessischen Rundfunks im Finanzausgleich um 5 Mio DM jährlich nicht weiter verfolgen und durch das Zustimmungsgesetz zu dem Staatsvertrag die Werbung im 3. Hessischen Fernsehprogramm mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 einstellen.
3. Die Regierungschefs der Länder nehmen zustimmend zur Kenntnis, daß die ARD-Landesrundfunkanstalten sich auf der Grundlage dieses Staatsvertrages auf eine Finanzausgleichsvereinbarung am 6. Oktober 1988 verständigt haben.

Begründung

Zum Gesetzentwurf

1. Zu Artikel 1

Der am 14. Oktober 1988 zwischen den Ländern abgeschlossene Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bedarf gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages. Sie soll gemeinsam mit weiteren landesrechtlichen Regelungen in Form eines Zustimmungsgesetzes erfolgen.

2. Zu Artikel 2

Die in § 65 Abs. 1 LRG NW vorgesehene Finanzierung der Landesanstalt für Rundfunk aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr war aufgrund des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens vom 1./3. April 1987 nur bis zum 31. 12. 1988 abgesichert. Dem trägt Artikel 4 Abs. 5 Rundfunkänderungsgesetz vom 8. Dezember 1987 Rechnung, in dem entsprechende Vorschriften des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) zunächst nur bis zu diesem Zeitpunkt gelten sollten. Nach dieser Vorschrift sollte die ursprünglich im Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1987 vorgesehene Finanzierung der Landesanstalt für Rundfunk aus Landesmitteln unter Wegfall besonderer Aufgaben wiederaufleben, wenn nicht durch Änderung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr ab 1. Januar 1989 eine Rundfunkgebührenerhöhung erfolgt.

Da die Landesanstalt für Rundfunk die in Artikel 4 Abs. 5 des Rundfunkänderungsgesetzes erfaßten Aufgaben auch über den 31. 12. 1988 hinaus wahrnehmen soll und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Artikel 3 und Artikel 6 die Finanzierung der Landesanstalt für Rundfunk unabhängig vom Zeitpunkt der Gebührenerhöhung dauerhaft sichert, ist Artikel 4 Abs. 5 des Rundfunkänderungsgesetzes aufzuheben.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

A. Allgemeines

I.

Zu den Bestimmungen über die Höhe der Rundfunkgebühr

Die Rundfunkgebühr ist durch Staatsvertrag der Länder vom 6. Juli/26. Oktober 1982 angehoben worden, und zwar ab 1. Juli 1983 von monatlich 13,— DM auf monatlich 16,25 DM, aufgeteilt in 5,05 DM Grundgebühr und 11,20 DM Fernsehgebühr.

Zur Finanzierung besonderer Aufgaben des Rundfunks wurde durch den Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine zweiprozentige Erhöhung unter Aufrundung vorgenommen, so daß die Rundfunkgebühr gegenwärtig monatlich 16,60 DM beträgt, aufgeteilt in 5,16 DM Grundgebühr und 11,44 DM Fernsehgebühr.

Der Staatsvertrag vom 6. Juli/26. Oktober 1982 hätte erstmals zum 31. Dezember 1986 gekündigt werden können.

In ihrem Sechsten Bericht vom 6. Oktober 1987 empfiehlt die von den Ministerpräsidenten eingesetzte Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) eine Gebührenerhöhung von monatlich 2,— DM ab 1. Januar 1989, und zwar durch eine Anhebung der Grundgebühr um 0,64 DM und der Fernsehgebühr um 1,36 DM. Sie geht davon aus, daß eine solche Gebührenerhöhung zu einer ausreichenden Finanzausstattung der Rundfunkanstalten bis zum Ende des Jahres 1992 führen wird. Der Planungszeitraum, den die KEF untersucht hat, betrifft die Jahre bis 1990. Die wesentlichen Ergebnisse und die zusammenfassende Gesamtbewertung sind auf den Seiten 11 und 85/86 des Kommissionsberichts dargestellt.

Nach Auffassung der Ministerpräsidenten bildet der Sechste Bericht der KEF eine geeignete Grundlage für eine sachgerechte Neubemessung der Rundfunkgebühr. Sie orientierten sich deshalb zunächst an den Empfehlungen der KEF, bezogen dabei aber auch die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten zum KEF-Bericht und die Erwiderung der KEF vom 14. März 1988 ein.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten sie dem Rundfunkfinanzausgleich, mit den Problemen einer funktionsgerechten Aufgabenerfüllung auch der finanzschwächeren Landesrundfunkanstalten und einer sachgerechten Lastenverteilung der gebenden Landesrundfunkanstalten. Auch die Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an den neuen technischen Entwicklungen und seine Wettbewerbsfähigkeit im Zuge einer nationalen und internationalen Vermehrung des Programmangebots wurden in die Erwägungen einbezogen. Außerdem haben die Ministerpräsidenten die bestehende Problematik steigender Kosten für Senderechte, insbesondere für Sportübertragungen, in ihre Erwägungen einbezogen. Schließlich haben sie in einer Protokollnotiz zu diesem Staatsvertrag ihre Erwartungen hinsichtlich zusätzlicher Auftrags- und Koproduktionen zum Ausdruck gebracht. Die erwogene Verwirklichung des deutsch-französischen Kulturkanals wurde ebenfalls angesprochen.

Andererseits waren kostenmindernde Veränderungen und Entwicklungen zu berücksichtigen, die erst nach Abschluß des Sechsten KEF-Berichts eingetreten oder erkennbar geworden sind, wie z. B. die Auswirkungen des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst und der Ausfall des TV-Sat 1.

Mit der Anhebung des Betrages für den Deutschlandfunk von derzeit 52,125 Mio DM aus der Grundgebühr auf 58 Mio DM jährlich nimmt auch dieser ab 1. Januar 1990 in angemessenem Umfang an der Gebührenerhöhung teil.

Nach Abzug des 2prozentigen Anteils der Rundfunkgebühr für besondere Aufgaben des Rundfunks erbringen 0,10 DM der Grundgebühr jährlich ca. 29 Mio DM und 0,10 DM der Fernsehgebühr jährlich ca. 26 Mio DM.

Bei diesen Eckdaten führen die von den Ministerpräsidenten besonders hervorgehobenen Anliegen einerseits und die gegenüber den KEF-Ansätzen festgestellten Minderaufwendungen der Rundfunkanstalten für die Jahre 1988 bis 1990 andererseits im Ergebnis dazu, daß die Rundfunkgebühr zur Verbesserung des Rundfunkfinanzausgleichs in einem von der KEF-Empfehlung abweichenden Aufteilungsverhältnis von Grund- und Fernsehgebühr zu erhöhen ist. Unter Abwägung aller Umstände haben sich die Ministerpräsidenten auf folgende Gebührenerhöhung verständigt, ab 1. Januar 1990 die Grundgebühr auf 6,00 DM und die Fernsehgebühr auf 13,00 DM festzusetzen.

Die staatsvertragliche Regelung hierüber kann erstmals zum 31. Dezember 1992 gekündigt werden.

II.

Zu den Bestimmungen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973, geändert durch den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, ist ein Rahmenvertrag, innerhalb dessen der Finanzausgleich von den Landesrundfunkanstalten vereinbart wird.

Die im geltenden Staatsvertrag bezeichnete Mindestfinanzausgleichsmasse von 148,5 Mio DM ist von den Landesrundfunkanstalten in den letzten Jahren dem Zuwachs der angemeldeten Rundfunkgeräte entsprechend erhöht worden. Sie beträgt derzeit rd. 158 Mio DM und im Jahre 1989 rd. 160 Mio DM.

Mit der Anhebung der Finanzausgleichsmasse ab 1. Januar 1990 auf jährlich mindestens 222 Mio DM soll ein Beitrag zu einer strukturellen Verbesserung des Finanzausgleichs zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten geleistet werden.

Der vorliegende Staatsvertrag sieht lediglich einen Verteilungsmaßstab für die nehmenden Anstalten, den Sender Freies Berlin, Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk, im bisherigen Verhältnis vor. Die Ministerpräsidenten gehen davon aus, daß die Ausgestaltung des Finanzausgleichs im einzelnen eine eigene Angelegenheit der Landesrundfunkanstalten ist.

III.

Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten des Abschnitts über die Höhe der Rundfunkgebühr und der neuen staatsvertraglichen Regelung zum Rundfunkfinanzausgleich zu gewährleisten, sind beide Materien in einem Staatsvertrag zusammengefaßt worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift legt die Rundfunkgebühr gemäß den Beratungsergebnissen der Ministerpräsidenten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 fest. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die derzeitige Rundfunkgebühr.

Zu Artikel 2:

Wie bisher, bleiben die Zuwendungen an den Deutschlandfunk aus dem Finanzausgleich ausgenommen. Der gegenwärtige Betrag von 52,125 Mio DM aus der Grundgebühr wurde zum 1. Januar 1990 auf 58 Mio DM angehoben. Damit nimmt der Deutschlandfunk an der Gebührenerhöhung angemessen teil. Allerdings besteht die Verpflichtung der Landesrundfunkanstalten zur Abführung dieses Betrages nur, solange sich der Deutschlandfunk auf die Veranstaltung von Hörfunk beschränkt; denn eine Ausdehnung auf Fernsehen, insbesondere unter Nutzung der Satellitentechnik, hätte eine vollständige Inlandsversorgung zur Folge. Damit würde der Deutschlandfunk gleichzeitig in Konkurrenz zum inländischen Rundfunk treten. Dies würde gegen die Rundfunkhoheit der Länder verstoßen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Fernsehen die Medienlandschaft qualitativ viel stärker beeinflussen kann als der Hörfunk.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht soll sich die Berechnung der Anteile der einzelnen Landesrundfunkanstalten für den Deutschlandfunk nach dem zwischen ihnen vereinbarten Grundgebührenschlüssel richten, und zwar in der am 1. Januar 1990 maßgebenden Fassung.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 übernimmt in seinen Absätzen 1 und 3 die entsprechende Regelung des Staatsvertrages vom 6. Juli/26. Oktober 1982, der durch Art. 13 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages geändert wurde; die bisherige Regelung wird durch Artikel 9 zum 31. Dezember 1988 aufgehoben. Am materiellen Recht ändert sich dadurch nichts (vgl. auch Begründung zu Artikel 6 des vorliegenden Staatsvertrages), insbesondere fällt der vorab zu gewährende Sockelbetrag für jedes Land – unabhängig von der Zahl der nach Landesrecht zuständigen Stellen – nur einmal an.

Absatz 2 stellt zu Artikel 6 und 15 Rundfunkstaatsvertrag sowie zu Art. 8 Abs. 1 bis 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag klar, daß der Landesgesetzgeber berechtigt ist, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen.

Zu Artikel 4:

Entsprechend der Landesgesetzgebung, welche für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Konkursfähigkeit ausschließt, wird ein solcher Ausschluß für das Zweite Deutsche Fernsehen als Anstalt aller Länder durch den vorliegenden Staatsvertrag festgelegt (Absatz 1). Eine Kündigung dieser Regelung folgt jedoch nicht den Vorschriften des vorliegenden Staatsvertrages, sondern richtet sich nach den Kündigungsbestimmungen des ZDF-Staatsvertrages (Absatz 2). Eine Gewährträgerschaft der einzelnen Länder für das ZDF wird mit dieser Vorschrift nicht begründet.

Die Regelung eines Ausschlusses der Konkursfähigkeit für ARD-Landesrundfunkanstalten bleibt – soweit nicht ohnehin schon erfolgt – den zuständigen Landesgesetzgebern vorbehalten.

Zu Artikel 5:

Die Notwendigkeit der Änderung des Artikels 3 des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziff. II des Allgemeinen Teils der Begründung; wie bisher, sind die Finanzausgleichsmasse und die Zuwendungen an die finanzschwächeren Landesrundfunkanstalten späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen. Artikel 4, der redaktionell etwas geändert wurde, stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Recht überein.

Zu Artikel 6:

Nach Art. 13 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages gelten die in seinem Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 enthaltenen Regelungen zunächst nur bis zum 31. Dezember 1988. Eine darüber hinausgehende, zeitlich unbefristete Weitergeltung ist von einer Änderung des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr aufgrund der jetzigen Rundfunkgebührenerhöhung abhängig. Artikel 6 des vorliegenden Staatsvertrages bestimmt nunmehr, daß Art. 13 Abs. 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages ab dem 1. Januar 1989 fortgilt. Art. 13 Abs. 2 Nummern 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages tritt zum 31. Dezember 1989, Nr. 3 bereits zum 31. Dezember 1988 außer Kraft (vgl. Artikel 9); diese Regelungen werden durch die Artikel 1 bis 3 des vorliegenden Staatsvertrages ersetzt.

Zu Artikel 7:

Absatz 1 regelt die Möglichkeiten einer Kündigung des Ersten Abschnitts über die Höhe der Rundfunkgebühr und deren Folgen entsprechend der für den abzulösenden Staatsvertrag geltenden Bestimmung. Die Kündigung kann frühestens zum 31. Dezember 1992 erfolgen.

Die Kündigung der Regelung des Zweiten Abschnitts und deren Folgen richten sich nach § 27 des ZDF-Staatsvertrages (vgl. Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Staatsvertrages).

Für die Kündigung des Dritten Abschnitts gilt Artikel 6 des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Absatz 2 bestimmt, daß Artikel 3 Absätze 4 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages nach der jetzigen Gebührenerhöhung erstmals zum 31. Dezember 1992 gekündigt werden kann.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 bestimmt, daß der vorliegende Staatsvertrag am 1. Januar 1989 wirksam wird; sind nicht zuvor alle Ratifikationsurkunden ordnungsgemäß hinterlegt worden, so wird er gegenstandslos mit der Folge, daß gemäß Art. 13 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag für die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und für die Höhe der Rundfunkgebühr die vor dem 1. Dezember 1987 maßgebenden Bestimmungen fortgelten; für den Betrag an den Deutschlandfunk, für die Konkursfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens und für den Rundfunkfinanzausgleich würde das bisherige Recht weitergelten.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 legt fest, daß mit Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrages die bisherigen staatsvertraglichen Regelungen über die Höhe der Rundfunkgebühr zum 31. Dezember 1989 und der bisherige Artikel 3 bereits zum 31. Dezember 1988 außer Kraft treten. Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten in seiner zuletzt geltenden Fassung bleibt hingegen in den nicht geänderten Artikeln 1, 2, 5 und 6 in Kraft.